

RS OGH 2017/11/20 5Ob193/17v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2017

Norm

WEG 2002 §21

WEG 2002 §24

Rechtssatz

Ganz allgemein ist für Dauerschuldverhältnisse nämlich eine Beschränkung der Rückwirkung von Nichtigkeit, Anfechtung und Rücktritt anerkannt, sodass sie – von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen – nicht rückwirkend aufgelöst werden können, wenn sie bereits ins Erfüllungsstadium eingetreten sind. Nichts anderes kann gelten, wenn der dem Bevollmächtigungsvertrag zugrunde liegende Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Wiederbestellung der bisherigen Hausverwaltung (mit Wirkung ex tunc) aufgehoben wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 193/17v

Entscheidungstext OGH 20.11.2017 5 Ob 193/17v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131844

Im RIS seit

30.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at